

Rigging in der Veranstaltungstechnik

Planen statt gefährlich improvisieren

Das Wichtigste in Kürze

Die Veranstaltungstechnik ist geprägt von **kurzen, schnellen Arbeitseinsätzen**, die innerhalb eines vorgegebenen Zeitfensters zu leisten sind. Beim Rigging (Aufhängen von Lasten) hoch über dem Boden besteht **Absturzgefahr**. Damit sicher umzugehen, stellt hohe Anforderungen an die Rigger, ihre Ausrüstung und sämtliche übrigen Vertragspartner.



1 Veranstaltungsrigging in einer Halle

Hallenbesitzer

«Ich Sorge für klare Information und Vorgaben in Sachen Sicherheit. Allen Beteiligten ist klar, was mit meiner Infrastruktur gemacht werden kann und was nicht.»

Aufgaben des Hallenbesitzers:

- Er stellt detaillierte **Pläne seiner Infrastruktur** zur Verfügung und deklariert darauf die zulässigen Nutzlasten der Böden und der Aufhängepunkte.
- Er legt für seine Halle **unmissverständliche Grundsätze** zur Gewährleistung der Sicherheit fest (besonders wichtig für den Sonderfall «Tourproduktionen»).
- Er definiert die **Schnittstellen** zwischen den Beteiligten klar und unmissverständlich.
- Er verlangt eine **protokollierte Prüfung** und Kontrolle der temporären Installationen in seiner Halle.

Für die Sicherheit in der Veranstaltungstechnik stehen alle Beteiligten in der Verantwortung:

- Hallenbesitzer
- Veranstalter
- Projektleiter
- Veranstaltungstechnik
- Rigger



2 Technische Massnahmen zum Schutz gegen Absturz haben immer Vorrang.

Veranstalter

«Ich übernehme die Vorgaben des Hallenbesitzers und des Gesetzgebers in die Ausschreibungen und Werkverträge. Als Auftraggeber stehe ich in der Verantwortung und garantiere die Rahmenbedingungen, die es ermöglichen, die sicherheitstechnischen Vorgaben auf allen Ebenen einzuhalten.»

Aufgaben des Veranstalters:

- Er sorgt für eine klare, **unmissverständliche Ausschreibung** und entsprechende Werkverträge.
- Er stellt dem Projektleiter Veranstaltungstechnik nur sachgerecht **ausgerüstetes und qualifiziertes Personal** zur Verfügung.
- Er terminiert und **organisiert die Arbeitsabläufe** so, dass keine kritischen Situationen entstehen.

Projektleiter Veranstaltungstechnik

«Ich Sorge schon bei der Planung und Auftragsvergabe für präzise Absprachen und Installationsaufträge.

Alle Lastangaben und Aufhängepunkte sind bekannt. Meine Endkontrollen schaffen Sicherheit.»

Aufgaben des Projektleiters Veranstaltungstechnik:

- Er erstellt **detaillierte Ausschreibungen**.
- Die Forderungen nach **nachweislich geeignetem Material** und sicheren gesetzeskonformen Arbeitsmethoden sind fester Bestandteil der Verträge mit den Subunternehmern.
- Er stellt sicher, dass die **Auflasten bzw. Nutzlasten** bekannt sind (Lautsprecher, Scheinwerfer) und nimmt rechtzeitig mit dem Hallenstatiker und dem Rigger Kontakt auf.
- Er verhindert mit seiner Planung **gefährliche Improvisationen** (zum Beispiel sind Rig-Lasten an Festzeltkonstruktionen selten zulässig).
- Er **prüft die technische Montagequalität** mit Fachleuten wie beispielsweise dem Montageverantwortlichen oder einem Statiker.



3 Gegenseitige Absprachen sind unverzichtbar.



4 Headrigger bei der Arbeitsvorbereitung und Detailplanung

Rigger

«Ich montiere und sichere das Rig fachgerecht an der Gebäudedecke. Ich beherrsche das Arbeiten mit Auffanggurt und Seil und befolge die Kommandos des Headriggers. Sicherheit hat für mich immer Priorität!»

Aufgaben des Riggers:

- Er kennt die Kriterien, die bei **der Planung eines sicheren Rigs** zu berücksichtigen sind.
- Er wählt **geeignetes Material** aus.
- Der **Headrigger regelt und organisiert die Arbeitssicherheit** bei Montage und Demontage.
- Jeder Rigger ist **umfassend geschult** im Umgang mit der persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz.
- **Aufhängungen, Verankerungen, Sicherungen** werden seriös kontrolliert.
- Die verschiedenen **Einwirkungen auf die Konstruktion** werden beurteilt. Die Gesamtstabilität wird durch Beizug einer ausgewiesenen Fachperson sichergestellt.



5 Korrekt ausgerüsteter Rigger an seinem Arbeitsplatz

PSA gegen Absturz

- Mit der persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz (**PSAgA**) dürfen nur Personen arbeiten, die nachweislich dafür ausgebildet sind (Ausbildung mind. 1 Tag).
- Nur **regelkonforme PSAgA** inklusive Falldämpfer im Verbindungsmittel einsetzen.
- **Keine Alleinarbeit** mit PSAgA.
- Eine Rettung muss jederzeit von den am Arbeitsplatz anwesenden Personen **mit eigenen Mitteln** durchzuführen sein.
- Schon nach wenigen Minuten Hängedauer im Auffanggurt besteht das Risiko von bleibenden Schäden!

Abnahmen und Freigaben

- Nur wenn jeder seine Aufgaben kennt und seine Verantwortung wahrnimmt, lassen sich Unfälle und grosse Sachschäden vermeiden. **Für die Sicherheit braucht es alle Vertragspartner.**
- Doch auch Kontrolle ist notwendig: Die Vertragspartner legen bei jedem Projekt gemeinsam die Abnahme- und Kontrollprozeduren fest.

Relevante Vorschriften und Normen

BauAV (Bauarbeitenverordnung)	Art. 3, 8, 11,12, 15
VUV (Verordnung über die Unfallverhütung)	Art. 5, 8, 9, 12, 24-28, 32
PrSG u. PrSV (Produktesicherheit)	
SIA Bemessungsnormen	insbes. SIA 260 bis 265

Präzisierung Stand der Technik:
BGV C1, BGV D8, VPLT Standard SR 1 & 2

Weitere Informationen zum Thema

Suva-Merkblatt 44002.d: Sicherheit durch Anseilen (www.suva.ch/waswo/44002.d)
Suva-Factsheet 33016.d: Arbeiten am hängenden Seil (www.suva.ch/waswo/33016.d)
Suva, Bereich Bau, Tel. 041 419 50 49, bereich.bau@suva.ch